



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.06.2021 – Auszug aus Drucksache 18/16598 –

Frage Nummer 17 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der im Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) festgehaltenen Klimaneutralität der unmittelbaren Staatsverwaltung bis 2030 sowie eines möglichst klimaneutralen arbeitenden Staats, vor allem was seine mittelbaren Unternehmungen betrifft, frage ich die Staatsregierung, ob es bereits Pläne der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zur zukünftigen Klimaneutralität ihres Bestandes gibt, welche Kriterien zum Klimaschutz aktuell beim An- und Verkauf von Immobilien angewandt werden und inwiefern bei Mieten und Pachten von gewerblichen Objekten und Mietwohnungen durch die IMBY auf eine klimaneutrale Bewirtschaftung des Objekts (etwa durch klimaschonende Baumaterialien und/oder eine klimaneutrale Wärmebereitstellung) geachtet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die IMBY ist als Dienstleistungsunternehmen des Freistaates Bayern zuständig für die Verwaltung der landeseigenen Immobilien. Ihr obliegt dabei ressortübergreifend insbesondere der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand.

Für den durch die IMBY zu bewirtschaftenden Immobilienbestand des Allgemeinen Grundvermögens setzt sie die Bewirtschaftung im Sinne des Klimaschutzgesetzes nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der staatlichen Bauverwaltung um. Die Bewirtschaftung der weiteren staatlichen Liegenschaften obliegt dem jeweiligen Nutzerressort.

Bei den staatlichen Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Sanierungen) gilt die Vorgabe, dass die durchschnittlichen Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle, bezogen auf die aktuelle Gesetzesgrundlage (GEG) um mindestens 10 Prozent unterschritten werden. Für neue Verwaltungsgebäude und ausgewählte Sonderbauten wird zusätzlich der Passivhausstandard angestrebt. Die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist in der Zuständigkeit der Staatsbauverwaltung, die Finanzierung erfolgt über die Einzelpläne der jeweils nutzenden Ressorts. Zur Energetischen Sanierung des staatlichen Gebäudebestands hat der Freistaat Bayern zusätzlich seit 2008 ein Sonderprogramm aufgelegt. Bei An- und Verkauf in

der Zuständigkeit der IMBY werden aktuell keine Kriterien zum Klimaschutz berücksichtigt. Vorrangig gilt es, den staatlichen Bedarf an Immobilien zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu decken, Vorgaben an die IMBY zur Berücksichtigung klimarelevanter Kriterien bestehen derzeit nicht, sind allerdings in Zukunft denkbar.

Soweit die erworbenen Immobilien nicht den rechtlichen und staatlichen Vorgaben entsprechen, werden diese anschließend durch die nutzende Dienststelle und die staatliche Bauverwaltung im Sinne des GEG saniert bzw. ertüchtigt. Ebenso gibt es seit Inkrafttreten des GEG keine Vorgaben bei Anmietungen und Anpachtungen von Immobilien. Im Übrigen ist der Vermieter an die Regelungen des GEG gebunden.

Die Staatsbauverwaltung treibt bei den Liegenschaften des Freistaats Bayern die Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieformen voran. Im Rahmen der zentralen Stromausschreibung für die Behörden des Freistaates Bayern, die alle zwei Jahre durchgeführt wird, wird elektrische Energie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bezogen.